

ZH_OBERGERICHT NP200007 vom 20. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP200007

FR: ZH_OBERGERICHT NP200007 du 20 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT NP200007 del 20 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte ist eine Versicherungsgesellschaft. Der Kläger hatte am 8. Mai 1991 mit der Beklagten einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die Beklagte verpflichtete, ihm bei Erwerbsunfähigkeit eine jährliche Rente von CHF 48'000.00 zu bezahlen.

E. 2

Seit einem Treppensturz im Jahr 1994 klagt der Kläger über Rückenschmerzen, die ihn an einer Erwerbstätigkeit hinderten. Er verlangte deshalb von der Beklagten die Auszahlung der vertraglich zugesicherten Rente. Seit Februar 1997 erbringt die Beklagte zwar Leistungen, aber der Erwerbsunfähigkeitsgrad ist zwischen den Parteien strittig. Während sich der Kläger auf den Standpunkt stellt, dass ihm bei einer Erwerbsunfähigkeit von 2/3 oder mehr die vollen Leistungen zustehen, geht die Beklagte von einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 62% aus und gewährt ihm nur eine Rente samt Prämienbefreiung in diesem Umfang.

E. 3

Am 14. August 2017 machte der Kläger die Differenz zwischen den tatsächlich ausgerichteten und den vollen Leistungen für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 30. April 2017 im Sinne einer Teilklage im Umfang von CHF 30'000.00 geltend. Diese Klage wurde von der Vorinstanz mit Urteil vom 15. Februar 2018 (Geschäfts-Nr. FV 170155) gutgeheissen, was die Kammer mit Urteil vom 8. Oktober 2018 (Geschäfts-Nr. NP180014) bestätigte.

E. 4

Mit Klageschrift vom 14. März 2019 machte der Kläger daraufhin die Differenz zwischen den tatsächlich ausgerichteten und den bei einer vollen Erwerbsunfähigkeit geschuldeten Leistungen für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 31. Juli 2014 im Sinne einer Teilklage im Umfang von CHF 30'000.00 geltend. Auf einen entsprechenden Antrag in der Klageantwort vom 22. August 2019 beschränkte die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 25. August 2019 auf die Frage der Verjährung. In seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 2019 verkündete der Kläger seiner vormaligen Rechtsvertreterin, Advokatin lic. iur. X2._____, den Streit, die mit Eingabe vom 10. Dezember 2019 erklärte, dass sie dem Pro-

- 5 - zess nicht beitrete. Mit Urteil vom 18. Dezember 2019 wies die Vorinstanz die Klage ab.

E. 5

Gemäss Art. 135 Ziff. 1 OR wird die Verjährung durch Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners unterbrochen. Eine Anerkennungshandlung nach Art. 135 Ziff. 1 OR setzt keinen auf Unterbrechung der Verjährung gerichteten Willen voraus. Als Anerkennung mit Unterbrechungswirkung gilt jedes Verhalten des Schuldners, das vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung seiner rechtlichen Verpflichtung aufgefasst werden darf. Die Anerkennungserklärung muss sich an den Gläubiger richten. Für die Unterbrechung der Verjährung genügt es, dass der Schuldner zu verstehen gibt, unter gewissen

- 10 - Voraussetzungen zur Leistung weiterer Zahlungen bereit zu sein, und somit das Bestehen einer Restschuld nicht ausschliesst (BGE 134 III 591 E. 5.2.1 m.w.H.).

E. 6

Die Rentenleistungen der Beklagten stellten weder eine Abschlags- noch eine Akontozahlung dar. Der Sachverhalt zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass die Ansichten der Parteien über die Höhe der geschuldeten Leistung auseinandergehen. Was für die Beklagte die ganze geschuldete Leistung war, stellte aus Sicht des Klägers lediglich eine Teilleistung dar. Dieser Dissens war beiden Parteien bewusst. Wie der Kläger in der Berufung erwähnt und aus der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten vorprozessualen Korrespondenz hervorgeht, weigerte sich die Beklagte, ihm eine ganze Erwerbsunfähigkeitsrente auszuzahlen (act. 41 S. 13 Ziff. 22 m.H. auf act. 30/31-37). In einem Schreiben an die Beklagte vom 16. August 2002 hielt der heutige Vertreter des Klägers fest, "bezugnehmend auf die bisherige Korrespondenz ist nach wie vor umstritten, ob der Erwerbsunfähigkeitsgrad 50 oder 100% beträgt", und bat "daher unpräjudiziell, wenigstens für die Monate Juni und Juli die Rente bezogen auf eine 100%-ige Erwerbsunfähigkeit auszubezahlen" (act. 31/37). Mit der Verwendung des Wortes unpräjudiziell brachte der klägerische Vertreter zum Ausdruck, dass er die Beklagte nicht auf einem Entgegenkommen behaften würde und daraus keine Rechte ableiten würde. Entsprechend kann er aus der Verweigerung eines solchen Entgegenkommens keine Anerkennung einer höheren Verpflichtung und damit auch keine Unterbrechung der Verjährung für einen höheren Betrag ableiten. Eine Leistung, mit welcher der Schuldner zu verstehen gibt, dass darüber hinaus kein Anspruch bestehe, ist nach der Rechtsprechung nicht zur Unterbrechung der Verjährung geeignet (BGE 134 III 591 E. 5.2.4).

E. 7

Da der Kläger den wirklichen Willen der Beklagten kannte, kommt es nicht darauf an, wie das Verhalten der Beklagten nach Treu und Glauben zu verstehen war. Aber auch eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

- 11 - Da sich die Höhe der Zahlungen der Beklagten am sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsunfähigkeitsgrad des Klägers orientierte, war für den Kläger erkennbar, dass es sich aus Sicht der Beklagten nicht um eine Teilleistung handelte. Ohne konkrete anderslautende Hinweise konnte der Kläger daraus nach Treu und Glauben keine Anerkennung einer Restschuld ableiten. Anders als im Fall einer Abschlags- oder Akontozahlung, wo eine Teilleistung in Anrechnung an eine höhere, noch nicht feststehende Gesamtforderung erbracht wird, lag kein Fall einer Unsicherheit über den geschuldeten Betrag vor. Aus Sicht der Beklagten war ihre Verpflichtung mit der erbrachten Zahlung vielmehr erledigt, so dass damit keine verjährungsunterbrechende Wirkung verbunden war (vgl. Berti, ZK-OR, Art. 135 N 25).

E. 8

Dass der Kläger nicht davon ausging, dass die Beklagte eine höhere Forderung anerkannte, legt auch der Umstand nahe, dass er regelmässig Verjährungsverzichtserklärungen einholte (vgl. act. 23/1, 23/3, 23/5 und 23/7), auch wenn es dabei unbestrittenermassen zu einer Lücke kam (vgl. act. 21 S. 6; act. 28 S. 4 Ziff. 5), so dass ihm das heute nichts nützt. Hätte es sich bei den Rentenleistungen um Leistungen in Anrechnung an eine Restforderung mit verjährungsunterbrechender Wirkung gehandelt, wäre das nicht nötig gewesen.

E. 9

Vorliegend ist über einzelne Rentenleistungen und nicht über das sogenannte Stammrecht zu entscheiden (vgl. zu dieser Unterscheidung act. 44 S. 8 E. 1.1). Es ist unstrittig und wird auch vom Kläger anerkannt, dass auf die einzelnen Rentenleistungen die zweijährige Verjährungsfrist nach Art. 46 VVG zur Anwendung kommt (BSK Komm VVG Nachführungsband-Graber, Art. 46 ad N 6-18, S. 163). Wenn sich der Kläger auf die zehnjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 127 OR beruft, verkennt er, dass diese Bestimmung, wie darin ausdrücklich festgehalten wird, nur zur Anwendung kommt, wo es keine spezialgesetzliche Regelung gibt, was aber mit Art. 46 VVG vorliegend der Fall ist. Art. 46 VVG regelt diesen Fall abschliessend, so dass für eine Verweisung auf das Obligationenrecht nach Art. 100 Abs. 1 VVG entgegen der Auffassung des Klägers (act. 41 S. 14 Ziff. 24) kein Raum bleibt.

- 12 - Der Eintritt des Verzugs hat darauf keinen Einfluss. Die Verjährungsfrist für eine Forderung aus Versicherungsvertrag von zwei Jahren verwandelt sich mit dem Eintritt des Verzugs nicht in eine zehnjährige Verjährungsfrist nach Art. 127 OR, wie der Kläger behauptet. Solange der Gläubiger weiterhin die Erfüllung verlangt, was der Kläger ausdrücklich tut (vgl. act. 41 S. 14 Ziff. 25), ändert sich nichts an der gesetzlichen Grundlage und der Dauer der Verjährungsfrist. Eine Mahnung stellt keine Unterbrechungshandlung i.S. von Art. 135 OR dar (vgl. Berti, ZK-OR, Art. 135 N 42) und ändert nichts an der Dauer der Verjährungsfrist. Die Schreiben, mit denen der Kläger die Auszahlung einer höheren Rente forderte, haben daher keine Verlängerung der zweijährigen Verjährungsfrist herbeigeführt, die mangels einer Unterbrechung und wegen einer Lücke in der Verjährungseinredeverzichtskette für die eingeklagte Zeitperiode von November 1997 bis Juli 2014 mittlerweile abgelaufen ist.

E. 10

Neben dem Erfüllungsanspruch macht der Kläger gestützt auf Art. 100 Abs. 1 VVG i.V.m. Art. 107 Abs. 2 OR einen Schadenersatzanspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens geltend, auf den (anders als auf den Erfüllungsanspruch, vgl. oben E. 9) grundsätzlich die allgemeine Verjährungsfrist von Art. 127 OR zur Anwendung käme. Gegen den vorweggenommenen Einwand, dass die Beklagte am Verzug kein Verschulden treffe, beruft sich der Kläger auf Art. 103 OR, wonach der Schuldner im Verzug auch für Zufall haftet. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, ist die Lücke in der Verjährungseinredeverzichtskette auf eine Unterlassung des Klägers bzw. seiner (früheren) Rechtsvertretung zurückzuführen, was aus seiner Perspektive keinen Zufall darstellt, für den jemand anders - beispielsweise die Beklagte - einzustehen hätte (act. 44 S. 15 E. 4.3). Der Kläger bringt dagegen mit der Berufung nichts vor und er hat seiner damaligen Rechtsvertreterin auch den Streit verkündet, was darauf hindeutet, dass er ihre Verantwortlichkeit nicht

ausschliesst. In der Aufstellung des Schadens in der Klageschrift vom 14. März 2019 kam ein derartiger Verspätungsschaden nicht vor (act. 2 S. 27 ff. Ziff. 58). In der Stellungnahme zur Verjährungseinrede vom 7. Oktober 2019 beschränkte sich der Kläger

- 13 - darauf zu erwähnen, dass der Schaden aus den in dieser Angelegenheit angefallenen Anwaltskosten bestehe, ohne weitere Ausführungen zu machen (act. 28 S. 9 f. Ziff. 23). Mit der Berufung macht er lediglich geltend, diese Anwaltskosten überstiegen den Betrag der Teilklage bei Weitem, und beruft sich im Übrigen darauf, er hätte im vorinstanzlichen Verfahren nochmals die Möglichkeit gehabt, sich frei zu äussern (act. 41 S. 15 Ziff. 25). Der Kläger hat den geltend gemachten Verspätungsschaden auch nicht ansatzweise behauptet. Zumindest in den Grundzügen hätte er dies in der Klageschrift oder in der Stellungnahme zur Verjährungseinrede tun müssen, damit die Beklagte sich damit hätte auseinandersetzen können. Er durfte nicht auf die nächste Gelegenheit warten, umso mehr als er damit rechnen musste, dass es eine solche Gelegenheit nicht geben werde, wenn die Vorinstanz die Verjährungseinrede der Beklagten schützen würde. Sein Hinweis, dass der Schaden den eingeklagten Teilbetrag ohnehin übersteige, ist unbehelflich. Eine Teilklage, mit der nur ein Teil des Gesamtbetrages mehrerer selbständiger Ansprüche eingeklagt wird, ist in einer Art und Weise zu individualisieren, dass aus der Begründung hervorgeht, auf welche dieser Ansprüche und in welchem Umfang sie sich bezieht (Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 221 N 15). Auch im Rahmen einer Teilklage musste der Kläger substantiieren, wie sich der geltend gemachte Verspätungsschaden zusammensetzt und wie die Teilklage daran anzurechnen ist. Die Beklagte haftet demnach nicht für einen allfälligen Verspätungsschaden, der aus den auf den Eintritt der Verjährung zurückzuführenden Anwaltskosten besteht. Zudem wäre in diesem Umfang wegen der ungenügenden Begründung ohnehin nicht auf die Klage einzutreten. Soweit er als alternative Anspruchsgrundlage einen Verspätungsschaden geltend macht, dringt der Kläger daher mit seiner Berufung aus mehreren Gründen nicht durch.

E. 11

Der Kläger ist mit sämtlichen Einwendungen nicht erfolgreich. Die Berufung ist daher abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil, mit dem die Klage wegen Verjährung abgewiesen wurde, ist zu bestätigen.

- 14 - III. Ausgangsgemäss hat der Kläger die Verfahrenskosten zu tragen. Da der Beklagten im Berufungsverfahren keine wesentlichen Aufwendungen entstanden sind, hat ihr der Kläger für dieses Verfahren keine Parteientschädigung zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 18. Dezember 2019 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt, dem Kläger und Berufungskläger auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss verrechnet. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten und Berufungsbeklagten unter Beilage von Doppeln der Berufungsschrift (act. 41), sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt

sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 15 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw C. Funck versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.